

# **Satzung für den Rollenspielverein Schattenspiele**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung**

- (1) Der Verein trägt den Namen Rollenspielverein Schattenspiele (kurz: RSV Schattenspiele).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Jena.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein behält sich vor, nach dahingehender Zustimmung in der Mitgliederversammlung in das Vereinsregister eingetragen zu werden. Nach Eintragung führt der Verein den Namenszusatz „e.V.“

## **§ 2 Vereinszweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des fantastischen und historischen Rollenspiels in all seinen Variationen, zum Ziele der gesellschaftlichen Anerkennung als achtenswertes und schützenswertes Kulturgut.
- (2) Dieser Satzungszweck soll unter anderem verwirklicht werden durch
  - a) die Durchführung und Ausrichtung von Spiel- und/ oder Thementreffen,
  - b) die Durchführung oder Beteiligung von und an Rollenspielveranstaltungen, auch zu pädagogischen Zwecken,
  - c) die Etablierung und Koordination von Mitspielbörsen bzw. Mitspielgesuchen und Spielgruppen zu Pen & Paper-Rollenspielen, Live- bzw. LARP-Rollenspielen, Tabletop-Strategiespielen, klassischen Brettspielen und/ oder Computer- bzw. Videospiele der Genres Fantasy, Science fiction und Historie,
  - d) die positive Darstellung und Präsentation dieses Hobbys sowie verwandter Freizeitaktivitäten in der Öffentlichkeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Tätigkeit in sämtlichen Organen des Vereins ist ehrenamtlich, keine Person des Vereins erhält in ihrer Eigenschaft als Mitglied Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Aufnahme muss schriftlich beantragt und an den Vorstand gerichtet werden.
- (2) Personen, die extremen und/ oder radikalen Parteien oder Organisationen angehören oder nahe stehen; die der rechten Szene zuzuordnen sind oder in der Vergangenheit und Gegenwart durch rassistische, nationalistische, antisemitische, sexistische, heteronormative bis homophobe, sowie sonstige menschenverachtende Aktivitäten in Erscheinung traten

oder treten, sind von der Mitgliedschaft ausgeschlossen.

- (3) Der Verein besteht aus ordentlichen und fördernden Mitgliedern. Als ordentliches, aktives Mitglied gilt jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und vom Vorstand als ordentliches Mitglied bestätigt wurde. Personen die noch nicht volljährig sind benötigen eine Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten. Als fördernd gelten passive Mitglieder, sowie juristische Personen. Fördermitglieder sind vom Wahlrecht ausgenommen.
- (4) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (6) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende eines Quartals möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- (7) Der Vorstand kann ein Mitglied mit sofortiger Wirkung ausschließen, wenn es
  - a) gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat,
  - b) gegen die Grundsätze die einer Aufnahme im Wege stehen nachträglich verstoßen hat oder diese bei Antragstellung auf Mitgliedschaft verschwiegen oder verschleiert hat,
  - c) trotz Mahnung mit dem Mitgliedsbeitrag für drei Monate im Rückstand bleibt.Etwaige Mitgliedszahlungen, die über das Datum des Ausschlusses hinaus getätigt wurden, fallen der Vereinskasse zu. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit entscheidet.
- (8) Die Mitglieder leisten einen Mitgliedsbeitrag, der sich an der aktuell geltenden Gebührenordnung orientiert.
- (9) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an.

#### **§ 4 Beiträge, Spenden, Fundus**

- (1) Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit. Diesbezügliche Beschlüsse sind in einer Gebührenordnung festzuhalten.
- (2) Der Verein nimmt grundsätzlich Zuwendungen jeder Art an, behält sich aber vor die Annahme von Zuwendungen ohne Angabe von Gründen zu verweigern.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (4) Der Verein kann einen Fundus von Sachwerten besitzen, der aus Spenden oder aus finanziellen Vereinsmitteln angeschafft wird. Über die Anschaffung aus Vereinsmitteln entscheidet der Vorstand.

## **§ 5 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind
  - a) der Vorstand
  - b) die Mitgliederversammlung

## **§ 6 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 bis 6 Mitgliedern und setzt sich aus folgenden Ämtern zusammen:
  - a) Erste/r Vorsitzende/r (1. VS)
  - b) Zweite/r Vorsitzende/r (2. VS)
  - c) Schatzmeister/in
  - d) Schriftführer/in
  - e) maximal zwei Beisitzende.
- (2) Das als 1. VS berufene Mitglied leitet Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen. Der 1. VS beruft Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen mindestens 14 Tage vorher schriftlich ein. Der 1. VS hat auf der Mitgliederversammlung über die Tätigkeiten des Vereins zu informieren. Diese Berichterstattung kann vom 1. VS auf andere Mitglieder des Vorstands übertragen werden. Der 1. VS ist ebenso für Presse, PR und das Pflegen der Internetseiten zuständig. Der 2. VS vertritt den 1. VS bei Abwesenheit auf Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen und fungiert im Falle des Endes der Vereinsmitgliedschaft der amtierenden Vorstandsleitung als Erster und Zweiter Vorsitzender in Personalunion, bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Das als Schatzmeister berufene Mitglied verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über Einnahmen und Ausgaben. Ebenso nimmt es Zuwendungen und Beiträge gegen Quittungserstellung an. Das als Schriftführer berufene Mitglied fertigt Mitschriften in Protokollform an, die innerhalb von 4 Wochen dem Vorstand und den Mitgliedern öffentlich zugänglich gemacht werden müssen.
- (3) Die folgenden zwei Ämter können in einer Person vereinigt werden:
  - a) 2. VS und Schriftführer.
  - b) Schatzmeister und Schriftführer.
- (4) Der Vorstand kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit um bis zu zwei stimmberechtigte Beisitzende erweitert werden (§ 6 ,(1)f).
- (5) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Gewählt wird zunächst der 1. VS in offener oder geheimer Abstimmung. Den ersten Wahlgang gewinnt das Mitglied, was mindestens 50 % der Stimmen auf sich vereinen kann („Absolute Mehrheit“). Hat kein Mitglied die

erforderliche Stimmenzahl erreicht, gehen nur die erst- und zweitplatzierte Person (bei Stimmengleichheit können dies mehr als zwei Personen sein) in eine Stichwahl, bei der die einfache (relative) Mehrheit entscheidet. Die anderen Vorstandsmitglieder werden in gesonderten Wahlgängen nach selbem Muster bestimmt. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben auch nach Ablauf ihrer Amtszeit geschäftsführend im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.

- (6) 1. VS und 2. VS und Schatzmeister bilden gemeinsam den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des BGB. Der Verein wird nach Außen von mindestens einem geschäftsführendem Vorstand vertreten. Die Vertretungsberechtigten können Rechtsgeschäfte im Sinne des Vereinszwecks vornehmen. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vereinsvermögen beschränkt ist. Daher soll in alle im Namen des Vereins abzuschließende Verträge oder sonstige abzugebende Verpflichtungserklärungen festgehalten werden, dass die Vereinsmitglieder für jegliche entstehenden Verbindlichkeiten nur mit dem Vereinsvermögen haften. Der 1. VS ist von allen Vorgängen in Kenntnis zu setzen. Der 1. VS ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen für den Verein zu ermächtigen. Der Vorstand ist berechtigt Aufgaben zu erteilen und ggf. Ausschüsse einzurichten, in die aktive Mitglieder berufen werden können.
- (7) Vorstandssitzungen finden mindestens halbjährlich statt. Die Einladung zu Ordentlichen Vorstandssitzungen erfolgt durch den 1. VS schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen.
- (8) Der Vorstand berät und entscheidet über alle Belange des Vereins, sowie über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung.
- (9) Die Beschlussfähigkeit des Vorstands ist erreicht, sofern mindestens 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Sitzungsleitung.
- (10) Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich im Rahmen einer Außerordentlichen Vorstandssitzung gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und zu unterzeichnen.
- (11) Ein Vorstandsmitglied kann des Amtes enthoben werden, wenn dieses seine Aufgaben nicht dem Vereinszweck entsprechend ausführt und/ oder dem Verein schadet bzw. ein Ausschluss nach § 3 (7) in Frage kommt. Über den Ausschluss entscheidet eine Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit. Der Antrag auf Ausschluss eines Vorstandsmitglieds kann von jedem Vereinsmitglied gestellt werden und erfüllt gleichzeitig die Bedingungen zur

Einberufung einer Außerordentlichen Mitgliederversammlung aus Vereinsinteresse nach § 6 (10).

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Der Verein nennt diese Versammlung „Jahreshauptversammlung“, alle weiteren Versammlungen „Außerordentliche Mitgliederversammlung“.
- (2) Eine Mitgliederversammlung kann von der Vorstandsleitung unter Einhaltung der unter § 7 (3) dargelegten Fristen als „Außerordentliche Mitgliederversammlung“ einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel der aktiven Vereinsmitglieder (vgl. §3,3) schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt postalisch und/ oder elektronisch per E-Mail unter Wahrung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse oder Mailadresse gerichtet ist.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, sofern mindestens zwei ordentliche Mitglieder, davon ein Vorstandsmitglied, anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher (relativer) Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Alle Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, das von Vorstandsleitung und Schriftführung unterschrieben werden muss. Das Protokoll ist innerhalb von 4 Wochen dem Vorstand und den Mitgliedern zugänglich zu machen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Vereinsorgan und grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Kassenprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer sind auf ein Jahr zu wählen.
- (6) Die Kosten der Teilnahme (inkl. etwaige Anreise- und/oder Übernachtungskosten) trägt jedes Mitglied selbst.

## **§ 8 Satzungsänderungen**

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Für Änderungen des Satzungszwecks ist eine Dreiviertelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt worden sind.
- (2) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

## **§ 9 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung**

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine 3/4-Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins wird das Vermögen des Vereins unter den noch aktiven Mitgliedern aufgeteilt.

## **§ 10 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung, beschlossen in der Konstituierenden Mitgliederversammlung vom 26. November 2016, tritt zum 01. Dezember 2016 in Kraft.